

**EG-Verwaltungskommission Beschluß Nr. 74 vom 22. Februar 1973
über die Gewährung von Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt nach Artikel
22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Artikel 21 der
Verordnung (EWG) Nr. 574/72**

*Amtsblatt Nr. C 075 vom 19/09/1973 S. 0004 – 0005
Spanische Sonderausgabe: Kapitel 5 Band 2 S. 7
Portugiesische Sonderausgabe: Kapitel 5 Band 2 S. 7*

**DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE
SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER BESCHLIESST**

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 ergeben, in der Erwägung, daß der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 45 vom 26. Juli 1960 veröffentlichte Beschluß Nr. 21 mit dem Inkrafttreten der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates hinfällig geworden ist, aufgrund dieser Verordnungen aber ein neuer Beschluß zu fassen ist, in dem die Regeln für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in dem Fall nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgelegt sind,

FOLGENDES:

1. In dem Fall nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wendet der Träger des Aufenthaltsorts den Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nur dann an, wenn sich der Betreffende vor Beendigung seines vorübergehenden Aufenthalts an den Träger des Aufenthaltsorts gewandt und ihm entweder eine Bescheinigung (Vordruck E 111) des zuständigen Trägers vorgelegt oder ihn ersucht hat, mittels Vordruck E 107 beim zuständigen Träger Erkundigungen über seinen Leistungsanspruch einzuziehen.
Im letzteren Fall muß in der Antwort des zuständigen Trägers bestätigt werden, daß der Betreffende einen Leistungsanspruch hat; dabei darf die Zahlung der Leistungen nicht deshalb verweigert werden, weil etwa die Bestätigung des zuständigen Trägers erst nach Abreise des Betreffenden eingegangen ist.
2. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Er gilt in den ursprünglichen sechs Mitgliedstaaten ab 1. Oktober 1972 und in den drei neuen Mitgliedstaaten gemäß Beitrittsvertrag ab 1. April 1973.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

J. DONIS



Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung -
Ausland